

RS Vwgh 2001/10/16 2000/09/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2001

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §15 Abs1 Z1;

AuslBG §15;

AuslBG §15a Abs1;

AuslBG §15a;

Rechtssatz

Das AuslBG sieht eine fiktive Anrechnung von Beschäftigungszeiten nicht vor. Eine dem E 17. 01. 2000, 98/09/0202, ähnliche Konstellation lag hier nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000090004.X01

Im RIS seit

24.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at